



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescënza

Bozen, am 19.03.2020

An den Präsidenten des Verbandes der Sportvereine Südtirols (VSS) Günther Andergassen,
an den Präsidenten der Unione Società Sportive Altoatesine (USSA) Carlo Bosin,
an den Präsidenten des Comitato Olimpico Nazionale Italiano (CONI) Bolzano Heinz Gutweniger,

z.K.: an den Landeshauptmann und Landesrat für Sport Arno Kompatscher,

z.K.: an den Direktor des Ressorts Europa, Sport, Innovation und Forschung Ulrich Stofner,

z.K.: an den Direktor des Amtes für Sport Armin Hölzl,

z.K.: an den Bürgermeister der Gemeinde Eppan Wilfried Trettl,

z.K.: an den Vizebürgermeister und Sportassessor der Gemeinde Eppan Massimo Cleva,

z.K.: an den Präsidenten des TC Rungg Karl Stuefer,

Gegenstand: Rechtsgutachten über die Anwendung des GvD Nr. 39 vom 04.03.2014 und der EU-Richtlinie Nr. 93/2011

Der jüngste Vorfall rund um einen Sportverein in Eppan ist der Anlass für das vorliegende Rechtsgutachten, welches ich zwecks Präventionsarbeit von Amts wegen verfasst habe.

Am Sportplatz Rungg in Eppan herrscht derzeit große Unruhe. Diese ist einem kürzlich aufgedeckten Geschehnis geschuldet, auf das ich durch den Artikel „*Omertà am Netz*“, der am 04.03.2020 auf dem Nachrichtenportal Salto veröffentlicht wurde, aufmerksam geworden bin.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Kinder- und Jugendanwaltschaft
39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c

Tel. 0471 946 050
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
info@garanteinfanzia-adolescenza-bz.org
www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
www.garanteinfanzia-adolescenza-bz.org



Es geht um den Fall des ehemaligen Profi-Tennisspielers Massimo Bertolini. Dieser war vor 13 Jahren wegen sexueller Gewalt an minderjährigen Mädchen zuerst verhaftet und später zu drei Jahren letztinstanzlich verurteilt worden. Der italienische Tennisverband (FIT) sperrte Herrn Bertolini lebenslang als Tennislehrer. Trotzdem war Herr Bertolini aber seit Jahren in Eppan als Tennistrainer tätig und unterrichtete Kinder. Als Reaktion auf das Geschehene hat der Vizebürgermeister und Sportassessor der Gemeinde Eppan Massimo Cleva in den vergangenen Tagen die Sportkommission einberufen, um die entsprechenden Konsequenzen in Bezug auf den Sportverein Sports Rungg zu ziehen. Es wurde beschlossen, dass der Tennistrainer sofort zu entlassen sei. Dieser hatte in der Zwischenzeit aber schon selbst gekündigt. Auch Manuel Gasbarri, Geschäftsführer von Sports Rungg, war freiwillig abgetreten.

Von der personellen Veränderung abgesehen, forderte der Bürgermeister der Gemeinde Eppan Wilfried Trettl die Vereine dazu auf, in Zukunft - vor Einstellung einer Person - deren Auszug aus dem Strafregister einzuholen und zu sichten.

In meiner Funktion als Kinder- und Jugendanwältin möchte ich Sie diesbezüglich über die Gesetzeslage in Kenntnis setzen.

Die EU-Richtlinie Nr. 93/2011 wurde zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie erlassen. Diese Richtlinie besagt, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen kommt, das Recht haben, gemäß dem nationalen Recht, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten oder über - aufgrund solcher Verurteilungen - bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Berufe und von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Minderjährigen kommt, anzufordern. Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff des Arbeitgebers auch Personen einschließen, die eine Organisation betreiben, die mit Freiwilligentätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung und/oder Pflege von Kindern und Jugendlichen betraut ist, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Minderjährigen kommt.

Um das Risiko der Wiederholung der Straftat zu vermeiden, trifft jeder Mitgliedstaat außerdem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein rechtskräftig verurteilter Sexualstraftäter - vorübergehend oder dauerhaft - zumindest von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen kommt, ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, das GvD Nr. 39 vom 04.03.2014 näher zu untersuchen, welches in Italien zur innerstaatlichen Durchführung der Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie Nr. 93/2011 erlassen worden ist. Gemäß Art. 2 des GvD Nr. 39 vom 04.03.2014 muss sich der Arbeitgeber immer dann einen Strafregisterauszug einholen, sofern er eine Person für eine Berufstätigkeit oder eine organisierte freiwillige Tätigkeit einsetzt, die direkte und regelmäßige Kontakte mit Minderjährigen mit sich bringt („*attività professionali o attività volontarie organizzate che comportino contatti diretti e regolari con minori*“). Dies um abzuklären, ob dieselbe in Vergangenheit für Straftaten nach den Art. 600-bis („*prostituzione minorile*“), 600-ter („*pornografia minorile*“), 600-quater („*detenzione di materiale pornografico*“), 600-quinquies („*iniziative turistiche volte allo sfruttamento della prostituzione minorile*“) und 609-undecies („*adescamento di minorenni*“) des Strafgesetzbuches, oder zur Nebenstrafe des Verbotes der Ausübung von Tätigkeiten, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen mit sich bringen, verurteilt worden ist.

Sowohl der Justizminister als auch der Minister für Arbeit und Sozialpolitik haben in der Folge Rundschreiben verfasst, um die Tragweite und den Anwendungsbereich dieser Bestimmung näher zu erläutern.

Der Justizminister hat geklärt, dass diese Verpflichtung nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung bestehende Arbeitsverhältnisse betrifft, sondern in all jenen Fällen besteht, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung neue Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Es wird allerdings präzisiert, dass der Arbeitgeber bei jedem neuen Vertragsabschluss verpflichtet ist, einen neuen Strafregisterauszug einzuholen, auch wenn es sich um denselben Mitarbeiter handeln sollte.



Von besonderer Bedeutung ist außerdem das Rundschreiben des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 9 vom 11.04.2014. Darin wird festgehalten, dass die Verpflichtung nicht nur abhängige Arbeitsverhältnisse betrifft, sondern auch selbstständige Arbeitsverhältnisse. Voraussetzung für die Verpflichtung ist, dass die Tätigkeiten einen notwendigen und ausschließlichen Kontakt mit Minderjährigen mit sich bringen: *„Si ritiene altresí che l'adempimento vada circoscritto alle sole attività professionali che abbiano come destinatari diretti i minori, e cioè quelle che implicino un contatto necessario ed esclusivo con una platea di minori (ad esempio insegnanti di scuole pubbliche e private, conducenti di scuolabus, animatori turistici per bambini/ragazzi, istruttori sportivi per bambini/ragazzi, personale addetto alla somministrazione diretta di pasti all'interno di mense scolastiche etc.).“*

Alle Sportvereine, deren Mitarbeiter in direkten Kontakt mit Minderjährigen treten, müssen also vor Einstellung eines Mitarbeiters dessen Strafregisterauszug einholen und sichten.

Wenn ein Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachgeht, verstößt er nicht nur gegen geltendes Recht (bei Nichtbeachtung der Verpflichtung sind Verwaltungsstrafen in Höhe von 10.000 bis 15.000 Euro vorgesehen). Ein derartiges Verhalten ist auch gesellschaftlich inakzeptabel. Auch wer wegschaut und schweigt, ist Teil des Systems.

Dann, wenn Kinder und Jugendliche in Bedrängnis sind, zeigt sich, ob sich eine Gesellschaft ihrer wirklich würdig erweist.

Abschließen möchte ich mit einem Auszug aus der Rede der Autorin Astrid Lindgren anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels im Jahre 1978:

„Die jetzt Kinder sind, werden ja einst die Geschäfte unserer Welt übernehmen, sofern dann noch etwas von ihr übrig ist. Sie sind es, die über Krieg und Frieden bestimmen werden und darüber, in was für einer Gesellschaft sie leben wollen. In einer, wo die Gewalt nur ständig weiterwächst, oder in einer, wo die Menschen in Frieden und Eintracht miteinander leben.“

In der Hoffnung Ihnen meinen Standpunkt näher gelegt zu haben, verbleibe ich

mit den besten Grüßen

Daniela Höller
Kinder- und Jugendanwältin von Südtirol